

## Anleihebedingungen indesto GC Wind 12/2023

Die Emittentin begibt diese Anleihe zu folgenden Bedingungen („Anleihebedingungen“):

### § 1 Nennbetrag, Stückelung, Verbriefung, Verwahrung

- 1) Die Emittentin begibt auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen (die „Schuldverschreibungen“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 14.000.000,00 (die „Anleihe“). Die Anleihe ist eingeteilt in 14.000 Inhaberschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00.
- 2) Die Schuldverschreibungen sind durch eine auf den Inhaber lautende Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft.
- 3) Die Globalurkunde ist mit der eigenhändigen Unterschrift sämtlicher Geschäftsführer der Emittentin versehen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu; sie haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Einzelurkunden oder Zinsscheinen.
- 4) Die Globalurkunde wird von der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen, die in der Globalurkunde verbrieft sind, erfüllt sind.

### § 2 Rang

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber den jeweiligen Schuldverschreibungsinhabern (jeder von ihnen ein „Anleihegläubiger“), die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit nicht diesen anderen Verbindlichkeiten durch zwingende gesetzliche Bestimmungen Vorrang eingeräumt wird.

### § 3 Laufzeit, Verzinsung und Rückzahlung

- 1) Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 15. September 2020 (einschließlich) und endet am 15. Dezember 2023 (einschließlich). Das Laufzeitende ist abweichend von Satz 1 jeder andere Tag, zu dem die Schuldverschreibung wirksam gekündigt wird.
- 2) Die Schuldverschreibungen sind über die gesamte Laufzeit in Höhe ihres Nennbetrages mit 6,0 % p.a. zu verzinsen.
- 3) Die Zinsen werden halbjährlich berechnet und sind nachträglich innerhalb von 3 Bankarbeitstagen nach Ablauf des halbjährlichen Zinsintervalls (15. Juni bzw. 15. Dezember), erstmals am 15. Juni 2021, zu bezahlen. Die Zinszahlungen erfolgen durch die Zahlstelle.
- 4) Die Verzinsung beginnt am 15. September 2020 (einschließlich) und endet am 15. Dezember 2023 (ausschließlich). Die Zinsläufe beginnen halbjährlich jeweils am 15. Juni bzw. 15. Dezember eines Jahres (einschließlich) und enden am 15. Dezember bzw. 15. Juni des Folgejahres (ausschließlich). Zinszahlungstag ist jeweils der erste Geschäftstag nach Ablauf eines Zinslaufes.
- 5) Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, so richtet sich die Zinsberechnung nach der Anzahl der abgelaufenen Tage, wobei für jeden Monat 30 Tage gezählt werden, auch wenn dieser Monat weniger oder mehr Tage hat, dividiert durch 360. Bei der Ermittlung der Anzahl der Tage eines Zeitraumes wird der erste Tag mit eingerechnet, der letzte jedoch nicht (30/360).
- 6) Die Emittentin wird die Teilschuldverschreibungen am 15.12.2023 zu 100,00 % des Nennbetrages von EUR 1.000,00 je Inhaberschuldverschreibung zzgl. der bis zum Rückzahlungstag aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen.

#### **§ 4 Vorzeitige Kündigung durch Anleihegläubiger**

- 1) Das Recht auf ordentliche Kündigung der Anleihegläubiger ist ausgeschlossen.
- 2) Jeder Anleihegläubiger ist jedoch berechtigt, sämtliche seiner Forderungen aus den Schuldverschreibungen durch außerordentliche Kündigung fällig zu stellen und Rückzahlung zum Nennbetrag einschließlich aufgelaufener Zinsen zu verlangen, wenn:
  - i. die Anleiheschuldnerin weder Anleihekapital noch Zinsen innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstermin zahlt, oder
  - ii. die Anleiheschuldnerin allgemein ihre Zahlungen einstellt; oder
  - iii. gegen die Anleiheschuldnerin ein Insolvenzverfahren gerichtlich eröffnet wird, welches nicht innerhalb von 60 Tagen nach dessen Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Anleiheschuldnerin selbst ein solches Verfahren beantragt oder ihre Zahlungen einstellt oder einen generellen Vergleich mit der Gesamtheit ihrer Gläubiger anbietet oder durchführt; oder
  - iv. die Anleiheschuldnerin in Liquidation tritt, es sei denn, dass eine solche Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft vorgenommen wird und diese Gesellschaft an Stelle der Anleiheschuldnerin alle Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen übernimmt; oder
  - v. die Anleiheschuldnerin die ordnungsgemäße Erfüllung einer sonstigen wesentlichen Verpflichtung aus dieser Anleihe unterlässt und die Unterlassung länger als 60 Tage nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Mahnung eines Anleihegläubigers andauert; oder
  - vi. die Anleiheschuldnerin aufgrund des Erlasses eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer behördlichen Anordnung in der Bundesrepublik Deutschland an der Erfüllung ihrer gemäß diesen Anleihebedingungen übernommenen Verpflichtungen gehindert wird und diese Lage nicht innerhalb von 90 Tagen behoben wird.

Das Kündigungsrecht erlischt jeweils, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechtes weggefallen ist oder geheilt wurde.

- 3) Eine Kündigung ist vom Anleihegläubiger durch eingeschriebenen Brief an die Adresse der Anleiheschuldnerin zu richten und wird mit Zugang bei dieser wirksam. Der Kündigung muss ein nach deutschem Recht wirksamer Eigentumsnachweis in deutscher Sprache beigefügt sein.

#### **§ 5 Vorzeitige Kündigung der Anleiheschuldnerin**

- 1) Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, die Inhaberschuldverschreibung halbjährlich zum 15. Juni und 15. Dezember, erstmals jedoch zum 15. Dezember 2021 mit einer Frist von 6 Wochen vollständig oder teilweise zu kündigen.
- 2) Die Kündigung bedarf der Schriftform und kann nur gegenüber allen Investoren im gleichen Verhältnis erfolgen. Bei erfolgter Kündigungserklärung wird die Rückzahlung des gekündigten Anleihebetrages zum Kündigungstermin fällig.

#### **§ 6 Vorzeitige Rückzahlung und Kündigungsrecht bei Kontrollwechsel**

- 1) Tritt ein Kontrollwechsel (wie nachstehend definiert) ein, hat jeder Anleihegläubiger das Recht, von der Emittentin Rückzahlung oder – nach Wahl der Emittentin – den Ankauf seiner Schuldverschreibung durch die Emittentin (oder auf ihre Veranlassung durch einen Dritten) zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Nennbetrag der Schuldverschreibungen zuzüglich der bis zu dem vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufenen und noch nicht gezahlten Zinsen) ganz oder teilweise verlangen.

Ein „Kontrollwechsel“ liegt vor, wenn die Green City AG ihre Gesellschafterstellung an der GCW ganz oder teilweise (verbleibende Beteiligung an der GCW unter 25 %) kündigt oder auf einen Dritten überträgt.

- 2) Erlangt die Emittentin Kenntnis vom Eintritt eines Kontrollwechsels, wird sie dies den Anleihegläubigern und der Zahlstelle unverzüglich durch Mitteilung gemäß § 15 bekanntmachen, in der die Umstände des Kontrollwechsels angegeben sind (die „Rückzahlungsmittteilung“).
- 3) Das Recht auf Rückzahlung muss durch den Anleihegläubiger innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen nach Veröffentlichung der Rückzahlungsmittteilung ausgeübt werden (der „Rückzahlungszeitraum“).

Die Ausübung des Rückzahlungsrechts ist gegenüber der Emittentin zu erklären. Der Ausübungserklärung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Ausübungserklärung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Eine abgegebene Ausübungserklärung ist unwiderruflich. Die Emittentin wird nach ihrer Wahl die maßgebliche(n) Schuldverschreibung(en) 14 Tage nach Ablauf des Rückzahlungszeitraums zurückzahlen oder erwerben (bzw. erwerben lassen), soweit sie nicht bereits vorher zurückgezahlt oder erworben und entwertet wurde(n).

4) Im Fall eines Kontrollwechsels steht der Emittentin unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber den Anleihegläubigern ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Ende des zweiten Monats nach dem Tag der Bekanntmachung der Rückzahlungsmittelteilung zu. Im Fall der Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin erfolgt die Zahlung des Nennbetrages sowie der bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen und noch nicht ausgezahlten Zinsen am ersten Geschäftstag nach dem Kündigungstermin. Als Geschäftstage gelten sämtliche Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage am Sitz der Emittentin oder der Zahlstelle sind. Die Kündigung und der Kündigungstermin werden gemäß § 15 dieser Anleihebedingungen öffentlich bekannt gemacht.

## **§ 6 Zahlungen**

1) Die Zahlungen von Zinsen und / oder Rückzahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen von der Anleiheschuldnerin über die Zahlstelle zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger.

2) Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, alle nach diesen Anleihebedingungen geschuldeten Beträge in frei verfügbarer und konvertierbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland an die Zahlstelle zu zahlen, ohne dass, abgesehen von der Beachtung anwendbarer, gesetzlicher Vorschriften von den Anleihegläubigern die Abgabe einer gesonderten Erklärung oder die Erfüllung irgendeiner anderen Förmlichkeit verlangt werden darf.

3) Sämtliche Zahlungen der Anleiheschuldnerin über die Zahlstelle befreien die Anleiheschuldnerin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern.

4) Zahlungen erfolgen nur an Geschäftstagen. Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag bewirkt. Geschäftstag bezeichnet jeden Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European-Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) geöffnet ist.

## **§ 7 Erwerb, Lieferung, Bedienung**

1) Der Erwerb der Inhaberschuldverschreibung erfolgt durch Zeichnung. Der Zeichnungsschein ist an die Emittentin, die indesto GC Wind GmbH, Oskar-Schlemmer-Str. 23, 80807 München zu senden.

2) Nach Annahme durch die Emittentin erhält der Investor eine Vertragsdurchschrift.

3) Der Zeichnungsbetrag ist vom Investor innerhalb von 3 Bankarbeitstagen nach Unterzeichnung zahlbar. Zahlung sind auf folgendes Konto vorzunehmen:

Kontoinhaber: indesto GC Wind GmbH  
IBAN: DE 84 7016 9524 0000 9137 90  
BIC: GENODEF1RME  
Bank: Raiffeisenbank RSA e.G.

4) Die Emittentin ist berechtigt, mit sofortiger Wirkung von dem zwischen Ihr und dem Investor geschlossenen Vertrag zurückzutreten, sollte der vereinbarte Betrag nicht innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist auf dem Konto der Emittentin eingegangen sein.

5) Die Lieferung der durch die Emittentin zugeteilten Schuldverschreibungen erfolgt zwei Bankarbeitstage nach Zahlungseingang des vollständigen Kaufpreises als Depotgutschrift. Die Depotgutschrift der erworbenen Schuldverschreibungen wird durch das Bankhaus Gebrüder Martin AG, Göppingen, abgewickelt.

## **§ 8 Zahlstelle**

- 1) Das Bankhaus Gebrüder Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen, ist als bestellte Zahlstelle für die Anleiheschuldnerin tätig.
- 2) Sollten Ereignisse eintreten, die nach Ansicht der Bankhaus Gebrüder Martin AG dazu führen, dass sie nicht in der Lage ist, weiterhin als Zahlstelle tätig zu sein, so ist sie berechtigt, ihr Amt niederzulegen. Die Niederlegung wird jedoch erst mit Bestellung einer anderen Bank als Zahlstelle durch die Emittentin wirksam.
- 3) Die Anleiheschuldnerin behält sich das Recht vor, die Bestellung der Zahlstelle jederzeit zu ändern oder zu beenden und eine andere oder auch eine zusätzliche Zahlstelle zu bestellen. Sie wird jedoch zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten.
- 4) Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel ist von der Anleiheschuldnerin unverzüglich gemäß § 12 der Anleihebedingungen oder, falls dies nicht möglich sein sollte, in sonstiger Weise öffentlich bekannt zu geben.
- 5) Die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als solche handelt ausschließlich als Beauftragte der Anleiheschuldnerin. Sie steht in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern und hat keine Verpflichtungen ihnen gegenüber.

## **§ 9 Übertragung der Schuldverschreibungen**

In Übereinstimmung mit geltendem Recht und den Geschäftsbedingungen der Clearstream Banking AG können die Schuldverschreibungen als Miteigentumsanteil an der Globalurkunde jederzeit übertragen werden. Der Verkauf und die Übereignung der Schuldverschreibungen bedürfen nicht der Genehmigung durch die Emittentin.

## **§ 10 Vorlegungsfrist, Verjährung**

- 1) Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 3 BGB bestimmte Frist für die Vorlegung der oder die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche aus den Schuldverschreibungen wird auf zwei Jahre verkürzt. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung von Schuldverschreibungen gemäß § 3 beginnt die in § 801 Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 3 BGB bestimmte und gemäß vorstehendem Satz 1 auf zwei Jahre verkürzte Frist am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung.
- 2) Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der jeweils maßgeblichen Vorlegungsfrist gemäß Abs. (1) vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

## **§ 11 Änderung der Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger**

- 1) Die Anleihegläubiger können entsprechend den §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz — „SchVG“) in seiner jeweils gültigen Fassung durch einen Beschluss mit der in Abs. (5) bestimmten Mehrheit Änderungen der Anleihebedingungen durch die Emittentin zustimmen. Mehrheitsbeschlüsse der Anleihegläubiger sind für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich. Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss jedoch nicht begründet werden. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleichen Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.
- 2) Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe der §§ 9 ff. SchVG oder im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe des § 18 SchVG gefasst.
- 3) Die Anleihegläubiger haben ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung im Zeitpunkt der Stimmabgabe durch einen in Textform gemäß § 126b BGB erstellten Nachweis ihrer Depotbank über den Anleihebesitz sowie durch die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank als Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.
- 4) An Abstimmungen der Anleihegläubiger nimmt jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Schuldverschreibungen der Emittentin oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen (§ 271 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen. Niemand darf das Stimmrecht zu dem im vorstehenden Satz bezeichneten Zweck ausüben.

5) Die Anleihegläubiger können durch Beschluss insbesondere folgenden Maßnahmen zustimmen:

- i) Veränderung der Fälligkeit, Verringerung oder Ausschluss der Zinsen;
- ii) Veränderung der Fälligkeit oder Verringerung der Hauptforderung;
- iii) Nachrang der Forderungen aus den Schuldverschreibungen in einem etwaigen Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin;
- iv) Umwandlung oder Umtausch der Schuldverschreibungen in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen;
- v) Verzicht auf das Kündigungsrecht der Anleihegläubiger oder Beschränkungen desselben;
- vi) Ersetzung der Emittentin durch einen anderen Schuldner;
- vii) Änderung oder Aufhebung von Nebenbestimmungen der Schuldverschreibungen.

In den Fällen i) bis vi) sowie im Falle anderer Änderungen des wesentlichen Inhalts der Anleihebedingungen bedürfen die Beschlüsse zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75,0 % der teilnehmenden Stimmrechte („qualifizierte Mehrheit“). Im Übrigen entscheiden die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.

6) Niemand darf dafür, dass eine stimmberechtigte Person bei einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme, Vorteile als Gegenleistung anbieten, versprechen oder gewähren.

7) Wer stimmberechtigt ist, darf dafür, dass er bei einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme, keinen Vorteil und keine Gegenleistung fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.

## **§ 12 Gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger**

1) Die Anleihegläubiger können jederzeit durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach Maßgabe von § 7 Abs. 1 SchVG einen gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger (der „Gemeinsame Vertreter“) bestellen. Die Bestellung bedarf der qualifizierten Mehrheit gemäß § 9 Abs. (5), wenn der Gemeinsame Vertreter ermächtigt wird, den in § 11 Abs. (5) Ziff. (i) bis (vi) genannten Änderungen oder anderen Änderungen des wesentlichen Inhalts der Anleihebedingungen zuzustimmen.

2) Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, die ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten.

3) Der Gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubigern für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Anleihegläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Anleihegläubiger gegen den Gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger.

4) Der Gemeinsame Vertreter kann von den Anleihegläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden.

5) Der Gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind, damit der Gemeinsame Vertreter die ihm übertragenen Aufgaben erfüllen kann.

6) Die durch die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des Gemeinsamen Vertreters, trägt die Emittentin.

## **§ 13 Gläubigerversammlung**

1) Beschlüsse werden ausschließlich in einer Versammlung der Anleihegläubiger („Gläubigerversammlung“) gefasst.

2) Eine Gläubigerversammlung wird von der Emittentin oder dem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5% der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, dies schriftlich mit der Begründung verlangen, sie wollten einen gemeinsamen Vertreter bestellen oder abberufen, sie wollten nach § 5 Abs. 5 Satz 2 SchVG über das Entfallen der Wirkung der Kündigung beschließen oder sie hätten ein sonstiges besonderes Interesse an der Einberufung.

3) Die Gläubigerversammlung wird spätestens einen Monat vor der Versammlung durch Bekanntmachung gemäß § 15 dieser Anleihebedingungen einberufen. Die Versammlung findet am Sitz der Anleiheschuldnerin statt. Die

Einberufung muss Zeit und Ort der Versammlung sowie die Bedingungen angeben, von denen die Teilnahme an der Versammlung und die Ausübung des Stimmrechts abhängen. Der Wortlaut einer vorgesehenen Änderung der Anleihebedingungen ist dabei bekannt zu machen.

4) Beschlüsse der Gläubigerversammlung sind durch notarielle Niederschriften in entsprechender Anwendung der § 130 Abs. 2 bis 4 AktG zu beurkunden.

5) Soweit in den Anleihebedingungen nichts anderes geregelt ist, gelten für das Verfahren und die Beschlussfassung in der Gläubigerversammlung die Vorschriften des SchVG.

#### **§ 14 Anwendbarkeit des SchVG**

Im Übrigen finden auf Beschlüsse der Anleihegläubiger und die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters die Regelungen des SchVG in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

#### **§ 15 Bekanntmachungen und Transparenzpflichten**

1) Alle Bekanntmachungen, die die Schuldverschreibungen betreffen, erfolgen, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger. Ansonsten erfolgen die Bekanntmachungen auf der Internetseite der Anleiheschuldnerin unter [www.indesto.de/erneuerbare-energien/](http://www.indesto.de/erneuerbare-energien/).

2) Die Bekanntmachungen gelten mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

3) Die Investoren können bei der Emittentin den Stand der laufenden Entwicklung der Windenergieprojekte halbjährig zum 15.06. und 15.12. eines Jahres abfragen. Dazu sendet der Investor der Emittentin eine E-Mail an [anleihe@indesto.de](mailto:anleihe@indesto.de) mit der Aufforderung den Stand der Projektierung zu kommunizieren.

#### **§ 16 Begebung weiterer Schuldtitel**

1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (abweichend ggf. nur der Tag der ersten Zinszahlung) im Rahmen weiterer Anleiheemissionen in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Anleihe bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen.

2) Die Begebung weiterer Anleihen, die mit den Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale verfügen, sowie die Begebung von anderen Schuldtiteln bleiben der Emittentin ebenfalls unbenommen.

#### **§ 17 Schlussbestimmungen**

1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2) Erfüllungsort ist München.

3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Schuldverschreibungen oder im Zusammenhang mit diesen Anleihebedingungen ist, soweit gesetzlich zulässig, München.